

# Landgericht München I

Az.: 4 O 7560/24



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Linschmann als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 12.108,06 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die klagende Rechtsschutzversicherung nimmt [REDACTED] aus übergegangenem Recht auf Anwaltsregress in Anspruch.

[REDACTED] [REDACTED] ein gebrauchtes Dieselfahrzeug des Typs Mercedes 200 D zum Kaufpreis von € 38.000,-- mit einem km-Stand von 5405 km. In dem Fahrzeug [REDACTED] ein Motor mit der Bezeichnung OM 651 (Euro 5) verbaut. Das Fahrzeug [REDACTED] nicht von einem amtlichen Rückruf betroffen.

[REDACTED] betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei und wurde in einer Vielzahl von Fällen in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ als Vertreterin von Klägern tätig.

Zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt beauftragte [REDACTED] [REDACTED] im Zusammenhang mit dem o.g. Fahrzeugwerb gegenüber der Daimler AG zu vertreten. [REDACTED] übernahm auch die Beantragung des Rechtsschutzes. Die Klägerin erteilte Deckungszusagen am 07.12.2018 für die außergerichtliche Tätigkeit, am 26.02.2019 für das Klageverfahren und am 19.11.2019 für das Berufungsverfahren. [REDACTED] [REDACTED] fand nicht statt.

[REDACTED] wurde zunächst außergerichtlich mit einem Schreiben gegenüber der Daimler AG tätig (Forderungsschreiben an die Daimler AG von keiner der Parteien zu den Akten gegeben).

[REDACTED] reichte sodann unter dem 21.01.2019 März 2019 Klage zum Landgericht Stuttgart ein (Anlage K 4). Das Verfahren wurde dort unter dem Az. 7 O 54/219 geführt wurde. Das Landgericht Stuttgart wies nach mündlicher Verhandlung vom 30.09.2019 die Klage als unbegründet ab (vgl. Anlage K 2).

Die von der Beklagten eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg und wurde vom Oberlandesgericht Stuttgart im Verfahren 16a U 444/19 mit Beschluss vom 09.12.2021 zurückgewiesen (Anlage K 3).

Mit Schreiben vom 04.12.2023 (Anlage B 1) forderte die Klägerin von der Beklagten erfolglos die Zahlung von € 11.858,16. Den geltend gemachten Anspruch wies [REDACTED] mit Nachricht vom 24.01.2024 zurück und teilte mit, [REDACTED] eine Erstattung nicht erfolgen werde.

Nachfolgend forderten ihre Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 22.05.2024 (Anlage B 3) einen Betrag von € 12.108,06 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von €1.608,88 unter Fristsetzung bis 05.06.2024. Auch diese Aufforderung wurde zurückgewiesen.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] gegen die Gegenseite des Vorprozesses nicht abgehalten worden. [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED], das Fahrzeug zu behalten und eine möglichst hohe Kaufpreiserstattung zu erhalten.

[REDACTED] zu diesem Zeitpunkt abgesehen. [REDACTED]  
geringe Erfolgsaussichten und über die hohe Wahrscheinlichkeit der Klageabweisung aufgeklärt,  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED], hierin enthalten an [REDACTED] gezahlte Rechtsanwaltsgebühren, gezahlte Gerichtskosten und die aufgrund von Kostenfestsetzung geleistete Zahlung. Sie habe auf eine Gerichtskostenrechnung € 1.218, auf einen Kostenfestsetzungsbeschluss für die 1. Instanz € 2.230,76, auf die Gerichtskostenrechnung für die 2. Instanz € 1.624,-- und auf die Kostenfestsetzung für die Berufungsinstanz € 1.418,27 bezahlt. Wie sich der Gesamtbetrag im Übrigen zusammensetzt, hat sie bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht exakt vorgetragen.

Die Klägerin ist der Auffassung, [REDACTED] hafte für die fehlende, jedenfalls fehlerhafte Beratungsleistung auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG. Die Rechtsverfolgung im Vorprozess sei von Anfang an aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aussichtslos gewesen. Der Sachvortrag sei ins Blaue hinein, der Beweisantritt als Ausforschungsbeweis, der Vortrag zur inneren Tatseite willkürlich und aufs Geratewohl erfolgt.

Die Klägerin meint, es greife die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens. Es obliege der Beklagten, die Behauptung der Aussichtslosigkeit im Vorprozess substantiiert zu bestreiten und die Erfolgsaussichten der konkreten Vorprozessklage darzustellen. Aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 28.01.2020 (VIII ZR 57/19) habe sich der Beklagten aufdrängen müssen, [REDACTED] ein Anspruch bereits nicht schlüssig dargelegt werden könne.

[REDACTED] sei auch zur Übernahme ihrer außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten durch Einschaltung ihrer Prozessbevollmächtigten verpflichtet, die auf Basis einer 2,0 Geschäftsgebühr berechnet werden.

Die Klägerin macht aus nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangenem Recht den Kostenschaden geltend in Höhe des Gesamtbetrages aller Zahlungen geltend.

[REDACTED]

[REDACTED]

I

■ an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 12.108,06 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2.

[REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie rügt die fehlende Schlüssigkeit der Klage und verteidigt ihr Vorgehen im Vorprozess.

[REDACTED] behauptet, selbst wenn die Angelegenheit nur geringste Erfolgsaussichten gehabt haben sollte oder der Aussichtslosigkeit unterfiel, wäre sie wie geschehen beauftragt worden. Die

Zeugin habe sich – befragt angesichts der verschiedenen denkbaren Möglichkeiten der Rechtsverfolgung – für die Rückabwicklung entschieden. [REDACTED]

[REDACTED] trägt vor, keinesfalls sei die Rechtsverfolgung ohne Erfolgsaussichten gewesen. Der Vortrag der Klägerin sei nicht einmal im Ansatz geeignet, die an eine Aussichtslosigkeit zu stellenden Anforderungen aufzuzeigen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess habe noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Causa Daimler vorgelegen. Vielmehr habe der BGH auf Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden klageabweisende Entscheidungen aufgehoben und die erneuten Verhandlungen veranlasst. Diese Rechtsprechung habe sich bis ins Jahr 2022 fortgesetzt. Hinsichtlich des ebenfalls vorgetragenen Thermofensters sei die Anwendbarkeit von § 826 BGB lange Zeit umstritten gewesen, auch nach dem Urteil des BGH vom 19.01.2021 (VI ZR 4433/19) sei eine Sittenwidrigkeit nicht per se ausgeschlossen gewesen. Auf die Vermutung beraterartigen Verhaltens könne sich die Klägerin nicht erfolgreich berufen.

[REDACTED] macht geltend, es fehle an der Darlegung eines schlüssigen Schadens; es bleibe mangels Vorlage einer Kostenaufstellung unklar, wie sich der geforderte Betrag zusammensetzen soll. [REDACTED] deshalb nicht verpflichtet, weil diese Tätigkeit nicht erforderlich gewesen sei.

Schließlich beruft sich [REDACTED] auf die Einrede der Verjährung. Die Klägerin habe bereits seit dem Jahr 2018 Kenntnis von der Aussichtslosigkeit der vorgerichtlichen Tätigkeit gehabt, hinsichtlich der weiteren Kosten spätestens im Jahr 2019.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages der Parteien zur Sach- und Rechtslage sowie zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
auf das Protokoll der Sitzung vom 13.05.2025 verwiesen.

Beiden Parteien wurde nachgelassen, die Aussage nachfolgend zum Termin noch schriftsätzlich zu würdigen. Die Parteien haben hiervon jeweils mit Schriftsätzen vom 05.06.2025 Gebrauch ge-

macht. Auf Aufforderung des Gerichts hat die Klägerin am 13.08.2025 die Anlage K 1 zu den Akten nachgereicht.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen [REDACTED] keinen Anspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 675 BGB auf Ersatz eines Kostenschadens, da der Klägerin nicht der Nachweis gelingt, [REDACTED]  
[REDACTED]

I. Allerdings ist von einem Haftungsgrund gem. § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung von Beratungspflichten durch [REDACTED] auszugehen.

1. Anwaltsregress in Bezug auf die Kosten eines verlorenen Rechtsstreits kommt in Betracht, wenn der Anwalt seiner aus dem Anwaltsvertrag resultierenden Beratungsverpflichtung nicht hinreichend nachgekommen ist. Zwar gibt es keine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es jedoch, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen (BGH Urteil vom 01.03.2007, IX ZR 261/03). Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH Urteil vom 10. Mai 2012, IX ZR 125/10). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (vgl. BGH Urteil vom 8. Januar 2004, IX ZR 30/03).

Die Pflicht zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversi-

cherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (BGH Urteil vom 16.09.2021, IX ZR 165/19).

2. [REDACTED]  
[REDACTED]  
gekommen ist.

3. Vorliegend beruft sich die Klägerin maßgeblich darauf, [REDACTED] habe den Vorprozesskläger über fehlende Erfolgsaussichten beraten müssen. Dass [REDACTED] diesbezüglich nicht beraten hat, ist unstrittig. Allerdings ist dem klägerischen Vortrag auch zu entnehmen, [REDACTED] die Klage auch umfassender auf eine Verletzung der Beratungspflicht über die mit der Prozessführung verbundenen Risiken gestützt werden soll.

[REDACTED] wurde bereits mit der Terminierungsverfügung darauf hingewiesen,  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Gleichwohl hat sie keinen konkreten Vortrag zum Inhalt der Beratung gemacht.

Daher ist seitens des Regressgerichts davon auszugehen, [REDACTED] eine den (hohen) Anforderungen des Bundesgerichtshofs genügende anwaltliche Beratung nicht stattgefunden hat, weder bei Begründung des Mandatsverhältnisses noch vor Erhebung der Klage noch vor Einlegung der Berufung. [REDACTED]  
[REDACTED]

II. Allerdings ist aus der dem Grunde nach bestehenden Haftung ein kausaler Schaden nicht erwiesen.

1. Fällt dem Rechtsanwalt eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Beratungspflicht zur Last, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Insoweit kann von Bedeutung sein, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält. Die Frage, wie sich der Mandant

bei vertragsgerechter Belehrung durch den rechtlichen Berater verhalten hätte, zählt zur haftungsausfüllenden Kausalität, die der Anspruchsteller nach dem Maßstab des § 287 ZPO zu beweisen hat. Zu Gunsten des Anspruchstellers ist jedoch zu vermuten, der Mandant wäre bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen gefolgt, sofern im Falle sachgerechter Aufklärung aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte. ■■■ solche Vermutung kommt hingegen nicht in Betracht, wenn nicht nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit bestanden hätte, sondern nach pflichtgemäßer Beratung verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht gekommen wären, die unterschiedliche Vorteile und Risiken in sich geborgen hätten. Der Tatrichter muss in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert ■■■ Es entspricht dem Erfahrungswissen, ■■■ ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen (BGH Urteil vom 16.09.2021, RN 35 ff).

Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, ■■■ aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen.

Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos ■■■ wobei Ausgangspunkt der Beurteilung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beratung ist. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist, vgl.

BGH aaO RN 39 f. Fehlt es an einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung der für die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung maßgeblichen Frage, setzt eine zum Eingreifen des Anscheinsbeweises für ein beratungsgerechtes Verhalten des rechtsschutzversicherten Mandanten führende objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung voraus, ■■■ die Beurteilung der Erfolgsaussichten aus der maßgeblichen Sicht ex ante in jeder Hinsicht unzweifelhaft ■■■ vgl. BGH Urteil vom 16.05.2024, IX ZR 38/23.

2. Von der Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens kann vorliegend nicht ausgegangen werden, weil die Klage im Vorprozess nicht aussichtslos ■■■

Die Frage der Erfolgsaussichten im Vorprozess kann durch das Regressgericht bereits nicht sicher eingeschätzt werden. Zwar reicht die Klägerin die Klageschrift im Vorprozess ein, jedoch nicht auch weitere Schriftsätze, die es gegeben haben muss, insb. nicht einen den Replikschriftsatz an das Landgericht Stuttgart. Auch krankt der klägerische Vortrag daran, ■■■ das tatsächliche und rechtliche Vorbringen der Beklagten im Vorprozess nur auszugsweise angedeutet und punktuell, keinesfalls erschöpfend behandelt wird. Zum Vortrag im Berufungsverfahren verhält sich der klägerische Vortrag überhaupt nicht, sondern beschränkt sich auf die Vorlage des Zurückweisungsbeschlusses.

Unabhängig hiervon ergibt sich aus der Entwicklung der Rechtsprechung in den Jahren 2020 bis 2022, ■■■ zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess die dortige Rechtsverfolgung nicht aussichtslos ■■■

■■■ höchstrichterliche Entscheidung zu dem im Vorprozess gegenständlichen Motor gab es zum Zeitpunkt der Klageeinreichung (noch) nicht. Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB in Fällen des Erwerbs eines Fahrzeugs, in dem ein manipulierter Dieselmotor eingebaut ist (dort: Motor der VW AG mit der Bezeichnung EA 189), erging erst weit nach der Klageerhebung und Berufungseinlegung am 25.05.2020 (BGH Az.: VI 252/19). Erst mit Urteil vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20) vertiefte der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung zur Frage der Sittenwidrigkeit bzw. dem Handeln mit Täuschungsabsicht und bestätigte seine Auffassung, ■■■ der Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren.



nicht in Betracht. Der entsprechende Antrag ist jedoch auch unabhängig von der Hauptsache unbegründet, da die vorgerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin wegen vorheriger ernsthafter und endgültiger Zahlungsverweigerung nicht erforderlich [REDACTED]

Die Klage ist daher in vollem Umfang als unbegründet abzuweisen.

Sofern sich die Klägerin in ihrem Vortrag u.a. auf später ergangene Entscheidungen beruft, z.B.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

bzw. nicht auf eine Berufungsrücknahme hingewirkt, geltend gemacht werden soll. Jedenfalls würde ein entsprechender Vorwurf nicht durchgreifen, denn zumindest nach Durchführung der Beweisaufnahme ist unstrittig, [REDACTED] [REDACTED] der Zeugin nach dem Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart die Rück[REDACTED] Berufung angeraten hat.

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED], erschließt sich nicht, welche rechtlichen Folgerungen die Klägerin hieraus ziehen will. Sollte hierin überhaupt – was angesichts der uneindeutigen Äußerungen der Zeugin in dem von ihr unterschriebenen Auftrag Anlage B 4 und angesichts der von ihr über Jahre hingenommenen Klageführung fernliegend erscheint – ein schadensersatzbegründender Verstoß der Beklagten gegen anwaltliche Pflichten zu sehen sein, fehlt es jedenfalls an jeglichem klägerischen Vortrag zu einem tauglichen Alternativsachverhalt und dahingehend, wie sich hypothetisch der Sachverhalt bei zutreffender anwaltlicher Tätigkeit entwickelt hätte.

Der Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung aufgrund der nachgelassenen Schriftsätze vom 05.06.2025 und der nachgereichten Anlage K 1 ist nicht angezeigt, da kein neuer entscheidungserheblicher Vortrag enthalten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO. Der Streitwert ergibt sich aus dem

Zahlungsantrag. ■■■ Hinzurechnung des Wertes des weiteren Streitgegenstandes ist nicht angezeigt, weil der Klagebetrag insgesamt nur einmal gefordert wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. ■■■ anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. ■■■ einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, ■■■ dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Linschmann  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 14.08.2025

gez.  
Gottschalk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 14.08.2025

Gottschalk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte